

sowie eine Mengenabrechnung mit mindestens folgenden Angaben:

- a) Menge des Einsatzmaterials, aufgegliedert nach Materialsorten. Kreislaufmaterial ist besonders zu benennen.
- b) Menge der Reststoffe, als Einsatzstoffe unverwendbares Material, Fabrikationsausschuß, sonstige verwendbare Reststoffe.
- c) Menge der Ausbeute.
- d) Menge des Schwundes.

Die Divisionskalkulation hat mindestens folgende Kostenansätze auf zu weisen:

Aus dem Materialbereich: Einsatzmaterial nach der Mengenrechnung gegliedert einschließlich Gemeinkosten.

Aus dem Fertigungsbereich: Alle für die Fertigung bzw. Aufbereitung erforderlichen Kosten, z. B. Löhne, Gehälter, Abgaben, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Diese Herstellungskosten insgesamt werden vermindert um den Wert der im eigenen Betrieb wiederverwendbaren Reststoffe bzw. den der verkaufsfähigen Nachprodukte.

Der Wert der Reststoffe ist gleich dem Wert, den sie als Fertigungsmaterial haben.

Der Wert der verkaufsfähigen Nachprodukte ist gleich dem Herstellerabgabepreis, der für sie festgesetzt ist, abzüglich Umsatzsteuer, Gewinn sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten.

Die so ermittelte Summe ist durch die aus der Mengenrechnung sich ergebenden Ausbeutungsmenge (kg, t, l, Stck. usw.) zu dividieren. Dividend ist also die Summe, Divisor die Ausbeutungsmenge.

Die weitere Kostenzurechnung (Verwaltungs- und Vertriebskosten, Gewinn usw.) kann nach den Bestimmungen über die Zuschlagkalkulation durchgeführt werden.

3. Kalkulation mit Äquivalentziffern

Es gilt grundsätzlich das Schema für Divisions- und Stufenkalkulation.

Die Errechnung der Äquivalentziffern erfolgt nach den Eigentümlichkeiten der einzelnen Wirtschaftszweige.

Berlin, den 22. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

(Dienststelle)

(Betriebsnummer)

Preisbewilligung Pb

für die Firma

Die dem Betrieb bewilligten Preise werden von den zuständigen Preisbehörden in Form von Preiskarteiblättern erteilt, die als Nachweis der bewilligten Preise in Verbindung mit dieser Rahmenpreisbewilligung gelten. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Die bewilligten Preise und Entgelte sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen, aber unterschritten werden können. Einmal gesenkte Preise dürfen nur mit Zustimmung der Preisbehörde wieder erhöht werden.
- 2. Die bewilligten Preise gelten, soweit Vorlagepflicht für die betreffenden Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) besteht und demzufolge ein Prüfzeugnis vorliegt, nur für die in den Preiskarteiblättern vermerkten Güteklassen.
- 3. Soweit in den zu dieser Preisbewilligung gehörenden Preiskarteiblättern nichts anderes bestimmt ist, können die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei vereinbart werden.
- 4. Diese Preisbewilligung ersetzt nicht etwa erforderliche Herstellungs- oder Materialverwendungsgenehmigungen.
- 5. Die Gültigkeitsdauer der erteilten Preisbewilligungen ist unbefristet, soweit nicht in Preisvorschriften etwas anderes bestimmt ist oder wird.
- 6. Die Preisbewilligung tritt am in Kraft.

Werden während der Geltungsdauer der Preiskarteiblätter dieser Preisbewilligung die Preise und Entgelte oder die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die in den Preiskarteiblättern genannten Erzeugnisse oder Leistungen durch eine Preisanordnung geregelt, so gelten die Bestimmungen der Preisanordnung vom Tage ihres Inkrafttretens an.

Ort: den..... 195..

(Stempel)

.....
(Unterschrift)